

Statuten

Freundeskreis Kapuzinerkloster Wesemlin Luzern

1. Unter dem Namen „Freundeskreis Kapuzinerkloster Wesemlin“ besteht ein Verein (Art. 60 ff ZGB) mit Sitz in Luzern
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Kapuzinergemeinschaft im Kloster Wesemlin und der Oase W.
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit Mitgliederbeiträgen, Erträgen und Zuwendungen aller Art.
4. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
5. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
7. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
8. Der Generalversammlung als oberstes Organ stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: Änderung der Statuten, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle, Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festlegung des Mitgliederbeitrages und Auflösung des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand und 1/5 der Mitglieder kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Ohne anderslautenden Beschluss gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, d.h. seine Stimme zählt dann doppelt. Bei Paarmitgliedern haben beide ein Stimmrecht.
9. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Guardian des Klosters Wesemlin gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Er kann sich vertreten lassen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
10. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag. Sie ist ebenfalls wiederwählbar.
11. Für die Auflösung des Vereins braucht es $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Allfällig vorhandenes Vermögen fällt an den Verein der schweizerischen Kapuzinerprovinz.

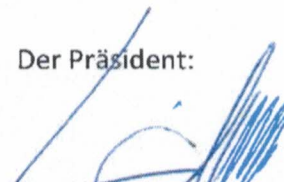
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.. Dezember 2013 in Luzern genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Tagespräsident:



Anton Schwingruber

Der Präsident:



Daniel G. Widmer